

Satzung

über die Erhebung von

Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
1	Geltungsbereich	2
2	Kostenersatzpflichtige Pflichtleistungen	2
3	Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen	3
4	Kostenersatzpflichtige	3
5	Überlandhilfe	4
6	Berechnung des Kostenersatzes	4
7	Rabattierung	5
8	Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	5
9	Anpassungsermächtigung	5
10	Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 02.12.2015 folgende Feuerwehrcostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Villingen-Schwenningen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Bereitstellen der Einsatzkräfte nach Alarmierung.
- (3) Ein Kostenersatz wird nicht erhoben, sofern dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Pflichtleistungen

Die Feuerwehr verlangt Kostenersatz für die Erfüllung von Aufgaben nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 FwG gemäß § 34 Abs. 1 FwG.

Dies umfasst unter anderem:

1. Einsätze bei denen die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
2. Einsätze die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurden
3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
4. Einsätze bei denen die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
5. Einsätze die durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
6. Einsätze zu denen ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde

§ 3 Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Für Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG wird gemäß § 34 Abs. 2 FwG Kostenersatz verlangt.

Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG und weitere freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen sind unter anderem:

- a) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
- b) Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- c) Einfangen von Tieren, Entfernung (auch Umsetzung) von Stechinsekten usw.
- d) Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern)
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Beseitigung von Unwetterschäden
- h) Stellung von Brandsicherheitswachdiensten
- i) Abnahme von Brandmeldeanlagen
- j) Ein- und Ausgaben von Schlüsseln in Feuerwehrschlüsseldepots
- k) Brandschutztechnische Beratung
- l) Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Brandschutzes
- m) Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

§ 4 Kostenersatzpflichtige

(1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Abs. 3 FwG. Weiterhin ist zum Kostenersatz bei der Leistung von Brandsicherheitswachdienst insbesondere der Veranstalter verpflichtet.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Überlandhilfe

- (1) Überlandhilfen nach § 26 Abs. 1 FwG werden im Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 26 Abs. 2 entsprechend des "Vertrags zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises" berechnet
- (2) Sonstige Überlandhilfen werden entsprechend §6 dieser Satzung berechnet, sofern keine anderen Regelungen vorliegen.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- (3) Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus.
- (4) Bei der Berechnung der Kosten werden alle Stundensätze – mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung – je angefangener halben Stunde berechnet.
- (5) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. den Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen inklusive Geräten
 3. den Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Organisationen entstanden sind
 4. den sonstigen Kosten
- (6) Für besondere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen werden im Kostenverzeichnis Pauschalsätze festgelegt, welche für die dort beschriebenen Leistungen Anwendung finden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind

diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (8) Bei Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24.00 und 06.00 Uhr) aufgrund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhestunden anordnet, werden zu der tatsächlichen Leistungsdauer diese zusätzlichen Ruhestunden als Personalkosten mit berechnet.
- (9) Bei erschwerten Einsätzen aufgrund derer der Einsatzleiter zusätzliche Stunden – maximal 2 Stunden - zur Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände anordnet, werden diese zusätzlichen Stunden als Personalkosten mit berechnet.
- (10) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbarer Kostensätze des Kostenverzeichnisses berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.

§ 7 Rabattierung

Die gemäß dieser Satzung anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten werden für Arbeitgeber, die Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen beschäftigen und diese für Einsätze freistellen, mit einer Ermäßigung von 10% pro Person, jedoch maximal 50% in Rechnung gestellt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 9 Anpassungsermächtigung

- (1) Die Feuerwehrverwaltung wird ermächtigt die im Kostenverzeichnis aufgeführten, nicht pauschalierten Beträge selbständig anzupassen. Solche Anpassungen sollen nur erfolgen, sofern die Beträge nicht mehr den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten entsprechen.
- (2) Die Veränderung von Kostenpunkten oder Pauschalbeträgen erfordert die Zustimmung des Gemeinderates.
- (3) Sollten für einzelne Positionen des Kostenverzeichnisses durch das Innenministerium Stundensätze per Rechtsverordnung festgelegt werden, so sind diese ab Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung zu verwenden.
Sollten nur Teilbereiche einer Position betroffen sein, so behalten die nicht betroffenen Bereiche weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Feuerwehrkostenersatzsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Richtlinien zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen (Feuerwehr-Kostenersatzrichtlinien)" außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 02.12.2015

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen.

gültig ab 25.04.2016

Im Einzelnen betragen die Kostensätze für

1. Personalkosten

Verrechnungseinheit

1.1 <u>Personalkosten für hauptamtliches Personal</u> (nach VwV Kostenfestlegung)	
1.1.1 Personal im mittleren Dienst (oder vergleichbar)	47,00 €/Std.
1.1.2 Personal im gehobenen Dienst (oder vergleichbar)	57,00 €/Std.
1.2 <u>Personalkosten für ehrenamtliches Personal</u>	
1.2.1 Einsatzkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte <i>zuzüglich</i> den Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.).	10,00 €/Std.
1.2.2 Kosten für ehrenamtliche Wachdienstleistende <i>zuzüglich</i> den Kosten, die die Stadt Villingen-Schwenningen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.).	3,35 €/Std.
1.2.3 Kosten für ehrenamtliche Ausbilder	18,50 €/Std.

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Fahrzeuge entsprechend VOKeFw

Verrechnungseinheit

2.1.1 Kommandowagen (KdoW)	16,00 €/Std.
2.1.2 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	34,00 €/Std.
2.1.3 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	162,00 €/Std.
2.1.4 Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €/Std.
2.1.5 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16, HLF 20)	184,00 €/Std.

2.1.6 Löschgruppenfahrzeuge (LF 16/12, LF 20)	170,00 €/Std.
2.1.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6, LF 10/6, LF 10)	120,00 €/Std.
2.1.8 Löschgruppenfahrzeuge Bund (LF KatS)	133,00 €/Std.
2.1.9 Mittlere- und Staffellöschfahrzeuge (MLF, StLF 10/6)	83,00 €/Std.
2.1.10 Drehleiter mit Korb (DLA(K) 23/12)	264,00 €/Std.
2.1.11 Rüstwagen (RW 2)	187,00 €/Std.
2.1.12 Gerätewagen Transport (GW-T)	25,00 €/Std.
2.1.13 Wechselladerfahrzeug (WLF)	70,00 €/Std.

2.2 Fahrzeuge ohne Sätze nach VOKeFw

Verrechnungseinheit

2.2.1 Werkstattwagen (WSW)	25,50 €/Std.
2.2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	84,00 €/Std.
2.2.3 Drehleiter ohne Korb (DL 22)	47,50 €/Std.
2.2.4 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	34,00 €/Std.
2.2.5 Gerätewagen Höhenrettung (GW-H)	50,00 €/Std.
2.2.6 Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)	10,00 €/Std.
2.2.7 CBRN-Erkundungswagen (CBRN-ErkW)	10,00 €/Std.
2.2.8 Schlauchwagen (SW 1000)	57,50 €/Std.
2.2.9 Abrollbehälter Notstrom (AB-Notstrom)	50,00 €/Std.
2.2.10 Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	40,00 €/Std.
2.2.11 Abrollbehälter Wasser/Schaum (AB-W/S)	45,00 €/Std.
2.2.12 Abrollbehälter Rüstmaterial (AB-Rüst)	111,00 €/Std.

3. Kostenpauschalen

Verrechnungseinheit

3.1 Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage der Kategorie "BMA 2"	500,00 €/Einsatz
3.2 Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage der Kategorie "BMA 4"	1.000,00 €/Einsatz
3.3 geringfügige Leistung nach §3 Feuerwehrgesetz <i>zuzüglich Material</i>	100,00 €/Einsatz
3.4 Stellproben von Drehleitern, sowie Befahrungen mit Feuerwehrfahrzeu- gen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes	100,00 €/Objekt

4. Leistungen der Schlauchwerkstatt**Verrechnungseinheit**

(Zur Vermeidung von Konkurrenzbildung an die Kostensätze der Schlauchwerkstatt Donaueschingen angepasst)

4.1 Reinigung und Prüfung eines Schlauchs	6,40 €/Stk.
4.2 Einbinden von Kupplungen zuzüglich Material	6,00 €/Stk.

5. Leistungen der Atemschutzwerkstatt**Verrechnungseinheit**

(Zur Vermeidung von Konkurrenzbildung an die Kostensätze der ZAW Donaueschingen angepasst)

5.1 Füllen von Atemluftflaschen

5.1.1 Füllen einer 4 L Atemluftflasche	7,00 €/Stk.
5.1.2 Füllen einer 6 L bzw. 6,8 L Atemluftflasche	10,00 €/Stk.

5.2 Reinigung Atemschutz

5.2.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzmasken	29,50 €/Stk.
5.2.2 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Lungenautomaten	50,50 €/Stk.

5.3 Prüfungen Atemschutz

5.3.1 Halbjährliche Funktionsprüfung von Atemschutzmasken	29,50 €/Stk.
5.3.2 Funktionsprüfung von Atemschutzgeräten (Veratmung)	59,00 €/Stk.
5.3.3 6-Jahresprüfung Atemschutzgerät (incl. Druckmindererwechsel und Lungenautomat)	236,00 €/Stk.
5.3.4 6-Jahresprüfung Lungenautomat	118,00 €/Stk.

5.4 Sonstige Arbeiten Atemschutz

5.4.1 Ventilscheibenwechsel Atemschutzmaske	49,00 €/Stk.
5.4.2 Membranwechsel Lungenautomat	59,00 €/Stk.
5.4.3 Kürzen des Schlauchs am Lungenautomat	35,00 €/Stk.

5.5 Chemikalienschutzanzüge

5.5.1 Reinigung Chemikalienschutzanzug	118,00 €/Stk.
5.5.2 Prüfung und Wartung Chemikalienschutzanzug	118,00 €/Stk.

6. Leistungen der Kleiderkammer**Verrechnungseinheit****6.1 Einsatzkleidung / Arbeitskleidung**

6.1.1 Waschen, trocknen (Jacke & Hose)	12,50 €/Stk.
6.1.2 Waschen, trocknen, imprägnieren (Jacke & Hose)	14,00 €/Stk.

7. Sonstige Kosten**Verrechnungseinheit**

7.1 Entsorgungskosten	nach Aufwand
7.2 Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
7.3 Instandsetzungskosten von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenstände	nach Aufwand
7.4 Sonstige Kosten	nach Aufwand